



Fa. Naber GmbH
Enschedestr. 24
48529 Nordhorn

über

RAe Boehmert & Boehmert
Herrn RA Dr. Wirtz
Jägerhofstr. 21
40479 Düsseldorf

06.05.2020
mein Az.: 2020/009

**Betreff: brandschutzrechtliche Anforderungen an Abluft-
leitungen von Dunstabzugshauben für Wohnungsküchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß nehme ich zu den brandschutzrechtlichen Anforderungen an Abluftleitungen von Dunstabzugshauben für Küchen in Wohnungen wie folgt Stellung.

I.

In tatsächlicher Hinsicht stellt sich die zu beurteilende bauliche Situation wie folgt dar:

Fa. Naber ist Hersteller von Lüftungskanälen für den Anschluss an Dunstabzugssysteme in Wohngebäuden. Die Lüftungskanäle können innerhalb einer abgehängten Decke, im Estrich, montiert an Wand/Decke oder auf/unter den Küchenmöbeln verlaufen.

II.

Ich nehme zur Grundlage der nachfolgenden Ausführungen die sog. „Muster-Vorschriften“ der ARGEBAU, insbesondere die Muster-Bauordnung (MBO) sowie die Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie ([M-] LüAR). Diese „Muster-Vorschriften“ stellen ihrerseits keine Rechtsvorschriften dar, sondern jeweils nur eine für die zuständigen Länder unverbindliche Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der für das Bauen zuständigen Minister und Senatoren der Länder („ARGEBAU“). Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht nach dem Grundgesetz insoweit nicht; sie liegt ausschließlich bei den Ländern.

RA Norbert Küster
Wirtschaftsrecht
Brandschutz- u. Bauproduktenrecht
Marken-, Sorten- und Urheberrecht

RA Wolfgang Bramer
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

RA Hamid Mehrpuyan
Strafverteidigung
Fachanwalt für Verkehrsrecht

RA Christian T. Nobach
Strafverteidigung
Verkehrsrecht

RA Dr. Christopher Munz
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Vertretung bei allen Amts-, Land-
und Oberlandesgerichten**

In Kooperation mit:
RAin Heike Müller-Menn
Fachwältin für Arbeitsrecht
Insolvenzverwalterin

**Oxfordstr.10
53111 Bonn**

Tel.: +49-(0)228-696555
Fax: +49-(0)228-9691416
Email: kuester@ra-kuester.de
Web: www.ra-kuester.de
Gerichtsfach: Bonn 76

Einige Landesregierungen übernehmen regelmäßig diese Empfehlungen unverändert; andere, vor allem die alten Flächenländer, verkünden ihre eigenen Regelwerke meist mit mehr oder weniger zahlreichen und weitgehenden Änderungen gegenüber dem jeweiligen Muster. Bei den Vorschriften über Lüftungsleitungen sind die Abweichungen von den Mustern mutmaßlich gering, so daß ich hier nicht auf alle 16 tatsächlich geltenden Landesregelungen eingehe, sondern die Muster-Regelungen zugrunde lege. Für die Planungs- und Baupraxis sind allerdings jede jeweils für das Bauobjekt tatsächlich geltenden Landesregelungen zu beachten, die sich überdies von Zeit zu Zeit ändern..

III.

Gedanklich und systematisch ist für die Beantwortung der Frage, welche Brandschutzqualität die Abluftleitung der Dunstabzugshaube in einer Wohnungsküche haben muß, nicht von der Abluftleitung als Produkt oder der Dunstabzugsvorrichtung als System auszugehen, sondern von der baulich abgetrennten Einheit, in der sie zum Einsatz kommen soll.

Sodann ist für den gedanklich richtigen Ansatz wichtig, einen Grundsatz des bauaufsichtlichen Regelungskonzeptes für den Brandschutz zu verstehen, der in den konkreten Landesbauordnungen und den daraus abgeleiteten Detailvorschriften wie z.B. für Lüftungsanlagen umgesetzt wird.

Das den Landesbauordnungen immanente Brandschutzkonzept geht von einer Unterteilung des Gebäudes in Abschnitte aus. In einem Wohnhaus bildet jede Nutzungseinheit (= Wohnung) einen „Abschnitt“. Diese sind gemäß § 29 MBO zueinander in der Horizontalen durch mindestens feuerhemmende Trennwände baulich geschottet, die „als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein“ müssen.

Bei ausgedehnten Bauwerken, auch größeren Wohnungsbauten sind im Abstand von maximal 40 Metern zusätzlich sog. Brandwände gem. § 30 MBO vorzusehen. Diese bilden die Grenze für sog. „Brandabschnitte“.

Vergleichbares gilt für Decken gem. § 31 MBO zwecks baulicher Schottung des Abschnitts bzw. der Wohnung in der Vertikalen.

Das Grundprinzip der Bauordnungen zur Begrenzung der Ausbreitung von Bränden (Flammen) und Brandprodukten (Brandrauch und Brandgase) ist mithin die strikte bauliche Schottung bestimmter definierter Bereiche gegeneinander und zu - horizontal wie vertikal - benachbarten Einheiten hin, um einen Brand auf denjenigen bauliche Abschnitt zu begrenzen, in der er entsteht. Das bedeutet im Umkehrschluß, daß -

im Wohnungsbau u.ä. sog. Standardbauten - innerhalb desselben Abschnitts, also derselben Wohnung keine besonderen bauaufsichtlichen Anforderungen zur Verhütung der Ausbreitung eines in dieser Wohnung entstehenden oder entstandenen Brandes für notwendig erachtet werden und bestehen. Nur die benachbarten Wohnungen auf derselben Etage sowie in den Stockwerken darüber und darunter sollen unbeschädigt und vor allem die dortigen Bewohner unverletzt bleiben.

Um den Brand gleichwohl beherrschbar = löschbar zu halten, beinhaltet das den Landesbauordnungen unterlegte Schutzkonzept zusätzlich eine Begrenzung der Standardgröße von Nutzungseinheiten in Standardbauten, innerhalb derer keine besonderen Vorschriften mehr gegen Entstehung und Ausbreitung von Bränden und Brandprodukten bestehen. Diese maximale Größe einer solchen bauaufsichtlich standardisierten Nutzungseinheit beträgt 400 qm, so daß auch luxuriös großzügige Wohnungen fast immer darunter fallen. Jenseits davon gelten strengere Vorschriften, weil zahlreiche, ausdrücklich in den bauaufsichtlichen Vorschriften geregelte Ausnahmen und Befreiungen von brandschutzrechtlichen Standardanforderungen entfallen.

Mit diesem Ansatz verfolgen die Landesregierungen seit jeher das Ziel, für die Wohnungsausstattung besondere Anforderungen hinsichtlich der Brennbarkeit und Entflammbarkeit der Wohnungseinrichtung vermeiden zu können.

IV.

Dies gilt auch im Bereich der Lüftungsanlagen, für die § 41 MBO die Grundlagen und dieser gegenüber nachrangig die Lüftungsanlagen-Richtlinie (LüAR) die Einzelheiten regelt.

§ 41 MBO stellt zunächst eine ausnahmslos für alle Bauwerke und Nutzungseinheiten geltende Grund- oder Kernanforderung auf:

„Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.“

Erst für die dann folgenden Ansätze 2 und 3 regelt Absatz 5, daß diese Absätze 2 und 3 für die in Absatz 5 genannten Fallgruppen nicht anzuwenden sind. Zu diesen Fallgruppen gehören Wohnungen ohne ausdrückliche Beschränkung ihrer Größe (Absatz 5 Nr. 2) sowie Einheiten im Gebäude mit anderer Nutzung bis zur Größe der Einheit von 400qm und in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, die gemäß § 2 Abs.3 Nrn. 1 und 2 MBO ihrerseits jeweils eine Nutzfläche bis 400qm aufweisen dürfen, also gewöhnliche, aber auch großzügige Ein- und Zweifamilienhäuser, frei stehend oder in Reihe errichtet.

gutachterliche Stellungnahme vom 06.05.2020 zu den brandschutzrechtlichen Anforderungen an Abluftleitungen von Dunstabzugshauben für Küchen in Wohnungen

Weil § 41 Abs. 2 MBO für die in Absatz 5 genannten Anwendungsfälle nicht anwendbar ist, müssen Lüftungsleitungen, also auch Abluftleitungen von Abzugshauben für Herde etc.

- a.) **keine** Bekleidungen und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen besitzen und
- b.) nicht innerhalb des Installationsraums des Herdes nach außen geführt werden

in folgenden Einsatzbereichen bzw. Anwendungsfällen

1. Küchen „innerhalb von Wohnungen“, unabhängig von der Wohnungsgröße, auf jeden Fall aber immer, solange die einzelne Wohnung oder das Ein- oder Zweifamilien-Wohnhaus insgesamt keine Fläche größer 400 qm aufweist;
2. Küchen und sonstigen Einrichtungen mit Lüftungsanlagen innerhalb aller sonstigen „Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 400qm Fläche in nicht mehr als zwei Geschossen“.

Das bedeutet praktisch, daß die Abluftleitung des Küchenherdes einer Wohnung oder des Herdes einer für andere als Wohnzwecke genutzten Einheit bis 400qm Größe auf nicht mehr als 2 Geschossen **nicht aus nichtbrennbaren Materialien** bestehen muß, **wenn** sie entweder als reine Umluftanlage die Abluft gar nicht abführt oder sie noch innerhalb des Küchenraums, mindestens aber noch innerhalb derselben Wohnung oder sonstigen Nutzungseinheit ins Freie abführt.

Erst wenn die Abluft weder innerhalb der Wohnung bzw. Küche bleibt noch innerhalb derselben Wohnung bzw. Nutzungseinheit ins Freie geführt wird, sondern die Abluftleitung durch Trennwände zu anderen oder durch andere Nutzungseinheiten, gar durch Brandschutzwände oder vertikal in Schächten durch das Gebäude, welches nicht der Gebäudeklasse 1 oder 2 unterfällt und in dem sich noch weitere Nutzungseinheiten befinden, bis zu einem Dachauslaß oder eine andere Stelle geführt werden soll, müssen für die Ausgestaltung und Ausstattung der Abluftleitung insgesamt die Festlegungen in § 41 Abs.2 und 3 MBO und diejenigen der LüAR beachtet werden.

V.

Aus der Regelungen der [M-]LüAR folgt nichts Abweichendes, auch wenn das Zusammenspiel von LüAR und - rechtlich vorrangiger Bauordnung - nicht immer eindeutig formuliert ist.

Der Vorrang der Bauordnung gegenüber der LüAR ergibt sich aus Verfassungsrecht. Die LüAR stellt als solche nicht einmal eine förmliche Rechtsvorschrift dar, sondern nur eine interne Verwaltungsanweisung des Bauministeriums an die nachgelagerte Bauaufsichtsbehörden, bei Bauanträgen in bestimmter Weise zu prüfen und ggf. entsprechende

Auflagen zu bescheiden. Die LüAR kann den von der Bauordnung vorgegebenen Rahmen ausfüllen, ihn aber nicht verändern, ausdehnen oder einschränken.

Das bewirkt, daß z.B. die zuvor in Abschnitt IV. dargestellte Vorgabe aus § 41 MBO, wonach eine Abluftleitung innerhalb einer Wohnung nicht aus nichtbrennbaren Materialien hergestellt sein muß, nicht außer Kraft gesetzt wird, wenn im Abschnitt 7.3 der LüAR für die „Lüftung nichtgewerblicher Küchen“ in Satz 2 vorgeschrieben wird:

„Der Anschluss von Dunstabzugsanlagen und Dunstabzugshauben ist nur an eigene Abluftleitungen, die die Regelungen der Abschnitte 8 und 9 erfüllen, zulässig.“

und es in dem Abschnitt 8.1, auf den verwiesen wird, in Satz 1 heißt:

„Abluftleitungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.“

Abschnitt 7.3 Satz 3 LüAR betrifft

- bei Wohnungen und
- bei sonstigen Nutzungseinheiten gemäß § 41 Abs.5 MBO

nur den bereits zuvor am Ende von Abschnitt IV. behandelten Fall, daß Abluftleitungen von Dunstabzugshauben in solchen nichtgewerblichen Küchen nicht direkt oder innerhalb derselben Nutzungseinheit ins Freie, sondern in einen Schacht durchs Haus bis zu einem Dachauslaß geführt werden. Für die brandschutztechnische Ausstattung der in einem solchen Schacht zu verlegenden Leitung gibt Satz 3 von Abschnitt 7.3 LüAR eine bauaufsichtliche Vorgabe, wenn es sich um die Abluftanlage einer nichtgewerblichen Küche handelt.

Die Regelungen in Abschnitt 7.3 Sätze 2 und 3 LüAR sind aber gleichwohl nicht gegenstandslos, denn „nichtgewerbliche Küchen“ kann es auch außerhalb der in § 41 Abs.5 MBO behandelten Arten von Nutzungseinheiten geben. „Nichtgewerblich“ umfaßt viel mehr Nutzungsarten als die Wohnnutzung.

VI.

Wenn sich aus § 41 Abs. 5 MBO ergibt, daß Abluftleitungen von Küchenherden in Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten in Gebäuden der Klassen 1 und 2 mit höchstens 400qm Fläche in bis zu 2 Geschossen nicht aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen müssen, bedeutet das aber nicht, daß für solche Abluftleitungen jedwedes, also etwa auch leicht entflammbares Material verwendet werden dürfte. In soweit gilt, wenn keine weitgehenden Spezialbestimmungen gelten, die allgemeine Regel für Baustoffe, die für ein Bauwerk verwendet werden. Sie ergibt sich aus § 26 Abs.1 Satz 2 MBO und lautet:

„Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.“

Da die Brandgefahr bei Abluftleitungen von Dunstabzugshauben sich aus dem Umstand ergibt, daß mit der Abluft auch Fette und andere brennbare Stoffe mitgeführt werden, die sich auf der Innenseite der Abluftleitung mit der Zeit absetzen und ansammeln, kann man insoweit auch in Fällen, in welchen die Abluftleitung im Estrich verlegt wird und dadurch eigentlich wie eine unter Mineralputz verlegte Stromleitung gegen Beflammung von außen geschützt ist, die in der zitierten Regel genannte Ausnahme für die Verwendung brennbarer Stoffe nicht anwenden.

Daraus folgt sodann aber nur, daß für eine Abluftleitung von Dunstabzugshauben in Wohnungsküchen und den in § 41 Abs.5 MBO genannten weiteren Anwendungsfällen ohne Weiteres normalentflammbare Materialien verwendet werden dürfen. Lediglich leicht entflammbare Materialien dürfen für Abluftleitungen von Dunstabzugshauben auch in Wohnungsküchen m.E. nicht verwendet werden.

Aus derselben Überlegung ist es auch gleichgültig, ob die Abluftleitung die Abluft vom Herd ins Freie führt oder ob es sich um eine reine Umluftanlage handelt, die die am Herd abgesaugte Luft an anderer Stelle wieder in die Küche oder einen anderen Raum, derselben Wohnung zurückführt. Aufgrund der mit den Kochdünsten in die Abluftleitung gelangten brennbaren Stoffe wie z.B. Fette und Öle, die sich dort absetzen und entzünden können, kann auch die Leitung einer reinen Umluftanlage in Brand geraten. Das aber wird bauaufsichtlich in Kauf genommen, solange ein solcher Brand gemäß § 41 Abs.5 MBO in derselben Wohnung bzw. baulichen Nutzungseinheit verbleiben muß, weil die Leitung nicht durch die vorhandenen baulichen Schottungen in andere Abschnitte des Gebäudes führt.

VII.

Die Nennung von Lüftungsleitungen in Ziffer D 2.2.3.3 der M-VV TB 2019/1 vom 15.1.2020 steht zu den vorstehend genannten Vorschriften und Ergebnissen, insbesondere der Anforderung aus § 41 Abs.2 Satz 1 1. Halbsatz MBO und Satz 1 der Ziffer 8.1 LüAR nicht in Widerspruch. Denn der Tabelle D 2.2 in der M-VV TB ist folgende Anwendbarkeitsbestimmung vorangestellt:

„Diese Liste gilt nur für solche Bauprodukte und Verwendungen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften nur die Anforderung normalentflammbar vorausgesetzt wird und an die keine weitergehenden Brandschutzanforderungen und keine

Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz gestellt werden.“

Wenn also § 41 Abs.2 Satz 1 1.Halbsatz MBO und Satz 1 der Ziffer 8.1 LüAR gelten, ist D 2.2.3.3 nicht anwendbar. D 2.2.3.3 ist nur anwendbar, wenn die Ausnahmenvorschrift von § 41 Abs.5 MBO greift.

Die Produktliste unter D 2.2 besagt gemäß der - für die Fassung der M-VV TB 2019/1 neu gefaßten - Überschrift im Übrigen nur, daß es für solche Bauprodukte „keine allgemein anerkannten Regeln der Technik“ für die Festlegung, Beschreibung und Prüfung hinsichtlich bestimmter Leistungsmerkmale gibt.

Erst und nur wenn das konkrete Bauobjekt, in das die Abluftanlage/-haube nebst Abluftleitung eingebaut werden soll, unter keine der in § 41 Abs.5 MBO genannten Ausnahmen paßt, oder wenn das Bauvorhaben zwar formal zunächst darunter fällt, die Untere Bauaufsichtsbehörde aber gegenüber dem Bauherrn / Eigentümer für das konkrete einzelne Bauvorhaben / Objekt in der Baugenehmigung oder einem späteren Nachtragsbescheid eine konkrete Auflage hinsichtlich der brandschutztechnischen Ausführung der Abluftleitungen gemacht hat und der Bauherr / Eigentümer diese besondere Auflage hat rechtskräftig werden lassen, muß diese Auflage befolgt und ausgeführt werden. Diese Auflage wird, wenn es sie gibt, eine Verschärfung gegenüber der allgemeinen Regel, die zuvor dargestellt wurde, enthalten, also z.B. die Ausführung der Abluftleitung mit nichtbrennbaren oder schwer entflammenden Materialien.

Eine solche Auflage wird im Wohnungsbau aber nur unter ganz besonderen Umständen, also äußerst selten erteilt.

Sollten solche Auflagen bestehen, wird ein reines Küchenstudio mit der Planung der Abluftleitung überfordert sein. Dem Kunden ist in einem solchen Fall unbedingt die Inanspruchnahme eines Fachingenieurs für Lüftungsanlagenplanung zu empfehlen ebenso wie die Inanspruchnahme eines Fachunternehmens für die Realisierung der Lüftungsanlage, wenn dies dem Auftraggeber / Bauherrn nicht ohnehin von Seiten des Architekten bereits empfohlen wurde. Neben den Vorgaben der LüAR sind dann auch die Vorgaben aus Abschnitt 6 der Anlage 14 zur M-VV TB 2019/1 vom 15.01.2020 im Hinblick auf die bauaufsichtlichen Anforderungen an die technischen Leistungen der zu verwendenden Bauteile der Lüftungsanlage zu beachten.

VIII.

Für einen Händler von Kücheneinrichtungen bzw. ein Küchenstudio empfiehlt sich aufgrund der zuvor dargestellten bauaufsichtlichen Vorschriften folgende Vorgehensweise:

gutachterliche Stellungnahme vom 06.05.2020 zu den brandschutzrechtlichen Anforderungen an Abluftleitungen von Dunstabzugshauben für Küchen in Wohnungen

1. Grundsätzlich darf das Küchenstudio davon ausgehen, daß für Küchen in üblichen Wohnungen und Wohnhäusern die Ausnahme von § 41 Abs.5 MBO Anwendung findet. Es dürfen Abluftleitungen aus normal entflammaren Materialien verwendet werden, solange die Abluftleitung möglichst noch in der Küche, auf jeden Fall aber innerhalb derselben Wohnung ins Freie geführt wird, falls sie nicht bei einer reinen Umluftanlage gar nicht abgeführt wird.
2. Bei besonders großzügig geschnittenen Villen, bei besonderen Objekten mit mehreren zusammenhängenden Wohngebäuden, auch bei zu Wohnzwecken umgebauten Industriebauten u.ä. Sonderfällen sollte der Kunde gefragt werden, ob es bauaufsichtliche Auflagen hinsichtlich der Abluftführung gibt. Solche müßten in der Baugenehmigung oder einem nachfolgenden Auflagenbescheid der örtlich zuständigen Bauaufsichts-/Baurechtsbehörde angegeben sein. Falls der Kunde derlei nicht weiß, weil er nicht der Bauherr, sondern Mieter oder Erwerber ist, muß ihm geraten werden, sich beim Verkäufer oder beim Architekten zu erkundigen.

Erkundigungen nach solchen etwaigen Auflagen sollten nur ausnahmsweise direkt bei der zuständigen örtlichen Bauaufsichts- / Baurechtsbehörde eingezogen werden, nicht nur wegen der Zeitdauer und der für die Erteilung der Auskunft der Gewährung der Akteneinsicht ggf. fälligen Gebühren.

3. Soll die Abluftleitung vom Herd der Wohnungsküche
 - nicht innerhalb der Küche oder derselben Wohnung ins Freie geführt, sondern mittels Kanälen und/oder Schächten durchs Haus zum Dach oder an eine andere Stelle geführt werden,
 - oder in die Abluftkanäle der - aus anderen Gründen bereits vorhandenen oder geplanten - Lüftungsanlage für die Wohnung oder das Haus geführt werden,

sind die Vorgaben der LÜAR unbedingt zu beachten, auch dann, wenn dazu nichts ausdrücklich durch einen Bescheid der zuständigen Bauaufsichts- / Baurechtsbehörde angeordnet wurde. Die Nichtbeachtung kann zur Rückbauverpflichtung und bis zu deren Erledigung zur Stilllegung der Abluftanlage oder weitergehenden Auflagen von Seiten der Bauaufsicht führen.

Mit freundlichen Grüßen



Küster

Rechtsanwalt